

FC Schalke 04 Fan-Club Müsse 1982 e. V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Vereinszweck.....	2
§3 Vereinsämter.....	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§6 Beitrag.....	3
§7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§8a Ehrungen.....	4
§8b Ehrenmitglieder.....	4
§9 Mitgliederversammlung.....	5
§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§11 Versammlungsablauf/Abstimmung.....	6
§12 Wahlen.....	7
§13 Der Vorstand.....	7
§14 Geschäftsbereich des Vorstandes.....	8
§15 Beschlußfassung des Vorstandes.....	9
§16 Auflösung des Vereins.....	9

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FC Schalke 04 Fan-Club Müsse 1982 e. V.“ (im folgenden SFCM). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinsgasthof: Gasthof „Alt Aue“, Hauptstraße 8, 57319 Bad Berleburg, Ortsteil Aue.

Sitz des Vereins ist Bad Berleburg, Ortsteil Aue.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

2.

Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zu unterstützen. Dies kann, dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen, sowohl durch Besuch als auch bei Veranstaltungen des FC Schalke 04 durch den Einsatz des SFCM als Helfer oder Ordnungsdienst geschehen.

3.

Der SFCM und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten, dies sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

1.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Die Entscheidung (Zustimmung oder Ablehnung) über den Aufnahmeantrag trifft der Vorstand. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft wird mit Ausfüllen und Unterschrift der Bankeinzugsermächtigung und des Aufnahmeformulars wirksam. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des SFCM nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des SFCM teilzunehmen.

3.

Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluß bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluß aus dem Verein. Die davon betroffenen Mitglieder haben das Recht, gegen die Verhängung einer Strafe Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Beitrag

1.

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluß
- den Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person).

2.

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich gemeldet sein.

3.

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, können durch den Vorstand gemahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie, auf Beschluß des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.

Durch den Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.

Bei persönlichen Austritten oder bei Ausschlüssen aus SFCM erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 8a

Ehrungen

1.

Mitglieder, die

- 10 Jahre
- 25 Jahre
- 40 Jahre
- 75 Jahre

ununterbrochene Vereinszugehörigkeit aufweisen, werden durch den Vorstand geehrt. Ab 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit werden für alle weiteren 10 Jahre ebenfalls Ehrungen vergeben.

2.

Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand beschließt ferner Rückgängigmachungen von Ehrungen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 8b

Ehrenmitglieder

1.

Mitglieder, die ihr 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahre die Mitgliedschaft des SFCM besitzen, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.

2.

Mitglieder, die besondere Leistungen für den SFCM erbracht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, vorausgesetzt, daß sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

Soweit Mitglieder nach der obenstehenden Regelung noch nicht stimmberechtigt sind, können sie an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind.

3.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch die örtliche Presse (Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Siegener Zeitung und Wittgensteiner Wochenpost) mit dem Hinweis einzuladen, daß die Tagesordnung im Internet veröffentlicht wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

4.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung als Anlage zur Tagesordnung bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

5.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

6.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassierers, des Schriftführers und des Sportwartes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
- jede Änderung der Satzung,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands,
- Auflösung des Vereins.

7.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl zweier Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.

2.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

3.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, daß Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 11

Versammlungsablauf/Abstimmung

1.

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von dessen Stellvertreter. Falls die entsprechenden Entscheidungen die Person des 1. Vorsitzenden betreffen, leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter die Versammlung. Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Dieses Mitglied muß von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählt werden.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3.

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

4.

Die Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

5.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, offen durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

6.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Protokollführer ist der 1. Schriftführer, im Falle einer Verhinderung dessen Stellvertreter. Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied als Protokollführer vorschlagen. Dieses Mitglied muß von der Mitgliederversammlung zum Protokollführer gewählt werden.

§ 12

Wahlen

1.

Die Wahlen zu allen Vereinsorganen kann offen vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit der Maßgabe, daß aus dem geschäftsführenden Vorstand turnusmäßig nur eine Person ausscheidet. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der 1. Vorsitzende, im zweiten Jahr der 1. Schriftführer und im dritten Jahr der 1. Kassierer gewählt. Die Wahlperiode beträgt jeweils drei Jahre.

3.

Die stimmberechtigten Mitglieder können Kandidaten für die Ämter des Vorstandes vorschlagen.

4.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

5.

Sofern im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter per Los.

6.

Tritt im übrigen bei mehreren Kandidaten ein Bewerber zurück, so rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl an die Stelle des zurückgetretenen Kandidaten.

7.

Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn Form und Frist für den diesbezüglichen Antrag gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung eingehalten sind.

§ 13

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

1.1

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 3 Beiräten

1.2

Der Vorstand ist gegenseitig stellvertretungsberechtigt.

1.3

Dem erweiterten Vorstand obliegen u. a. die Aufgaben sportliche Leitung, Organisationsleitung, Kommunikation und Informationstechnologie. Diese Aufgaben werden vom Vorstand an den erweiterten Vorstand delegiert.

1.4

Der Vorstand kann neben den drei ordentlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstands bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen, so daß sich dessen Zahl auf bis zu sechs Mitgliedern erhöhen kann. Die Bestellung erfolgt für max. drei Jahre. Sie müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.

1.5

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
- Beschlußfassung und Vornahme von Ehrungen gem. §§ 8a und b der Satzung,
- Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

2.1

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt drei Jahre.

2.2

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Diese Wahl muß bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2.3

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14

Geschäftsbereich des Vorstandes

1.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind geschäftsführende Vorstände, gem. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 4.000,- € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins vom 1. Kassierer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind. Der Kassierer ist von jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren. Rechtshandlungen mit einem Geschäftsumfang von mehr als 6.000,- € bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlußfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 16

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des SFCM kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Diese muß den Antrag auf Auflösung mit einer Begründung enthalten.

2.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.07.2017 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

Bad Berleburg, 21.07.2017

Versammlungsleiter

Protokollführer